

# Statuten (ENTWURF)

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen Imkerverband St.Gallen-Appenzell (nachfolgend IVSGAP genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

### Art. 2

Zweck Der IVSGAP bezweckt in Zusammenarbeit mit BienenSchweiz und allen dem IVSGAP angeschlossenen Sektionen (*bisher: Kein Verweis auf die Zusammenarbeit mit BienenSchweiz*) die Förderung einer naturgemässen Bienenhaltung (*bisher: Bienenzucht*) zur Sicherstellung der volkswirtschaftlich und ökologisch bedeutsamen Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen, sowie zur Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte. Der IVSGAP wahrt die materiellen und ideellen Interessen der Imker und Imkerinnen. Dies wird erreicht durch:

- a) Veranstaltungen von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen und Beratungen
- b) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- c) Durchführung von Honigkontrollen
- d) Unterstützung der Inspektorenarbeit
- e) Information der Öffentlichkeit
- f) Spezielle Aufgaben im Interesse der Imkerschaft und der Bienenhaltung

## 2. Mitgliedschaft / Mitglieder

### Art. 3

Mitgliedschaft bei Verbänden Der IVSGAP ist Mitglied von BienenSchweiz (Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz). Er kann weiteren interessenverwandten Verbänden und Vereinigungen beitreten.

### Art. 4

Mitglieder Der IVSGAP besteht aus den Sektionen innerhalb des Kantons St. Gallen und beider Appenzell. Nach Absprache mit BienenSchweiz können Sektionen aus anderen Kantonen aufgenommen werden.

## Art. 5

Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind die in den Sektionen des IVSGAP organisierten Imkerinnen und Imker. Mit dem Beitritt zu der zugehörigen Sektion wird zugleich die Mitgliedschaft im IVSGAP erworben. *(bisher: Aktivmitglieder waren nicht definiert)*

## Art. 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die Bienenhaltung oder um den IVSGAP langjährige Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt an der Delegiertenversammlung (DV) auf Antrag des Vorstandes.

## Art. 7

Rechte Die Sektionen haben folgende Rechte:

- Teilnahme an den Veranstaltungen des IVSGAP
- Antragsrecht an den Vorstand und die DV
- Stimm- und Wahlrecht
- Recht auf Beratung

## Art. 8

Pflichten Die Sektionen sind verpflichtet:

- den Statuten und den Beschlüssen der DV Folge zu leisten
- an den Verbandsanlässen teilzunehmen
- die Beiträge zu entrichten und fristgerecht abzuliefern
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- das Beratungs- und Zuchtwesen zu fördern

## Art. 9

Eintritt Weitere Imkervereine, die von BienenSchweiz als Sektion anerkannt werden, können beim Vorstand des IVSGAP schriftlich um Aufnahme nachsuchen. *(bisher: Ohne Hinweis auf Anerkennung durch BienenSchweiz)*. Über die Aufnahme entscheidet die DV.

## Art. 10

Austritt Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand. Der Austritt wird an der nächsten DV bekanntgegeben. Austretende Sektionen haben keinen Anspruch auf das Vermögen des IVSGAP. *(bisher: Ohne Verweis auf Wegfall Vermögensanspruch)*.

#### Art. 11

Ausschluss

Sektionen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des IVSGAP schädigen, können durch Beschluss einer DV ausgeschlossen werden.

### 3. Organe des IVSGAP

#### Art. 12

Verbandsorgane

Die Organe des IVSGAP sind:  
a) die Delegiertenversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Revisionsstelle

#### Art. 13

Die Delegiertenversammlung

Geschäfte der DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Ihr obliegen folgende Aufgaben und Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der DV
- Genehmigung der Jahresberichte der Ressorts im Vorstand
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes *(bisher: Nicht erwähnt)*.
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegen der Sektionsbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets *(bisher: Mit Genehmigung)*
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen
- Statutenänderungen
- Festsetzung der Entschädigungen an den Vorstand
- Bestätigung der Ein- und Austritte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Ausschlüsse von Sektionen
- Kenntnisnahme von Mitteilungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des IVSGAP und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche traktantiert sind. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Einladung zur DV Die Einladung zur DV ist den Mitgliedsektionen mit den entsprechenden Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen. *(bisher: In den Statuten nicht enthalten)*

Art.14

Stimmrecht Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Delegierten der Sektionen
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Mitgliedern der Revision

Das Stimmrecht kann nicht mehrfach ausgeübt werden. Die Sektionen entsenden an die DV einen Delegierten bis 50 Mitglieder, zwei Delegierte bei 51 bis 100 Mitgliedern und drei Delegierte bei über 101 Mitgliedern.

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Art. 15

Ausserordentliche DV Eine ausserordentliche DV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des IVSGAP als notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens drei Sektionen verlangt wird. Eine ausserordentliche DV hat spätestens zwei Monate nach Eingang des begründeten Begehrens stattzufinden. Die Delegierten sind mindestens vier *(bisher: drei)* Wochen vor einer ausserordentlichen DV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmenzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Für den Ausschluss einer Sektion ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

## Art. 17

Anträge Anträge an die DV stellt der Vorstand des IVSGAP. Jede Sektion hat das Recht, ebenfalls solche einzureichen. Diese müssen mindestens vier **(bisher: sechs)** Wochen vor der DV beim Kantonalpräsidium eintreffen.

## Art. 18

### Der Vorstand

Wahl und Amtszeit Der Vorstand des IVSGAP besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. **(bisher: 9)**. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Akturariat

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber.

Zusammensetzung Mindestens ein Vorstandsmitglied vertritt die Kantone Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden. Aus dem Kanton St. Gallen gehören in der Regel der/die Kantonale/n Bieneninspektor/in und der/die Leiter/in der Kantonalen Fachstelle Bienen mit Stimmrecht dem Vorstand an. **(bisher: Ohne Bezug auf den Kanton St. Gallen)**

Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten DV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Aufgaben Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Zeichnungsbe-  
rechtigung Der IVSGAP unterzeichnet kollektiv zu Zweien, wie folgt:  
Das Präsidium oder Vizepräsidium, zusammen mit dem Aktuarat oder Kassieramt.

Präsidium Das Präsidium leitet die Sitzungen des Vorstandes, vertritt den IVSGAP nach aussen und ist für den Vollzug der Verbands- und Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Das Präsidium erstattet der DV einen schriftlichen Jahresbericht und sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des IVSGAP gegenüber den übergeordneten Verbänden und den Amtsstellen wahrgenommen werden.

Vizepräsidium Das Vizepräsidium unterstützt das Präsidium und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.

Aktuariat	Das Aktuariat besorgt die Korrespondenzen und führt Protokoll über die DV sowie alle Vorstandssitzungen.
Kassieramt	Das Kassieramt führt das Rechnungswesen des IVSGAP und legt jährlich eine detaillierte Rechnung sowie ein Budget zuhanden der DV vor.
Übriger Vorstand	Dieser betreut die weiteren Ressorts.
	Art. 19
Entschädigung	Die Vorstandsarbeit wird gemäss Beschluss der DV entschädigt.
	Art. 20
	Die Revisionsstelle
Wahl und Aufgaben	Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen und eine/-n Ersatzrevisor/-in, welche die Buchführung kontrollieren.
	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der DV Bericht und Antrag.
	Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **4. Mittel** *(bisher: Finanzen)*

	Art. 21
Einnahmen	Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der IVSGAP über die folgenden Mittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sektionsbeiträge</li> <li>- Spenden und Zuwendungen aller Art</li> <li>- Zinsen von Kapitalien</li> </ul> Der Jahresbeitrag ist auf maximal CHF 10.00 pro Mitglied einer Sektion beschränkt.
Ausgaben	Die Ausgaben umfassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- budgetierte Ausgaben</li> <li>- von der DV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben</li> <li>- vom Vorstand zusätzlich beschlossene Ausgaben bis maximal 10 Prozent des Budgets</li> <li>- Beteiligung an Kurskosten</li> </ul>

Art. 22

Kurswesen                    Zu Weiterbildungszwecken führt der IVSGAP regelmässig Kaderkurse durch.

## **5. Schlussbestimmungen**

Art. 23

Haftung                      Für die Schulden des IVSGAP haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionen oder deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24

Auflösung                    Die Auflösung des IVSGAP kann nur durch die DV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 25

Vermögen                    Bei einer Auflösung des IVSGAP ist das vorhandene Vermögen an BienenSchweiz (Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz) zu übergeben bis zur Neugründung eines Verbandes mit gleichem Zweck.

Art. 26

Statutenrevision            Eine Statutenrevision kann nur durch die DV von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Art. 27

Gültigkeit                    Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom..... in ..... genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 24. April 2004 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Aktuarin: